



# Bescheid

## I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und audiovisuelle Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 90/2024, in Verbindung mit den §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 66 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, fest, dass die Hochkönig Tourismus GmbH (FN 345743x) als Anbieterin des Kabelfernsehprogramms „Hochkönig TV“ die Bestimmungen gemäß § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie die Änderungen in ihren indirekten Eigentumsverhältnissen, nämlich in Bezug auf die
  - a) Hochkönig Bergbahnen GmbH (FN 71857y), durch Abtretung von 4 % der von der Salzburger Sparkasse Bank Aktiengesellschaft gehaltenen Geschäftsanteile an Dr. Josef Lainer, welcher nunmehr 5,14 % der Anteile an der Hochkönig Bergbahnen GmbH hält,
  - b) Aberg-Hinterthal-Bergbahnen AG (FN 73327i), durch Erhöhung des Anteils der Fremdenverkehrs GmbH von 40 % auf 41,33 %,
  - c) Aberg-Hinterthal-Bergbahnen AG (FN 73327i), durch Abtretung des gesamten Anteils der Raiffeisenbank Maria Alm in der Höhe von 6,78 % an die Raiffeisenbank Pinzgau Mitte eGen, welche nunmehr 7,35 % der Anteile an der Aberg-Hinterthal-Bergbahnen AG hält,nicht bis zum 31.12.2024 der Regulierungsbehörde bekanntgegeben und insoweit für das Jahr 2024 keine vollständige Aktualisierung der in § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G genannten Daten vorgenommen hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 05.05.2025 leitete die KommAustria ein Rechtsverletzungsverfahren wegen des Verdachts der unvollständigen Aktualisierung der in § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 AMD-G genannten Daten gegen die Hochkönig Tourismus GmbH (in Folge: Mediendiensteanbieterin) ein, weil der KommAustria Änderungen in ihren indirekten Eigentumsverhältnissen nicht bis zum 31.12.2024 bekannt gegeben wurden. Konkret kann es zu Anteilsverschiebungen an der Hochkönig

Bergbahnen GmbH sowie der Aberg-Hinterthal-Bergbahnen AG, welche beide an der Mediendiensteanbieterin beteiligt sind.

Mit Schreiben vom 14.05.2025 nahm die Mediendiensteanbieterin zum Schreiben der KommAustria Stellung insofern Stellung als sie die inkriminierten Anteilsänderungen bestätigte.

## 2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Mediendiensteanbieterin ist aufgrund der Anzeige vom 01.03.2020, KOA 1.950/20-005, als Anbieterin des Kabelfernsehprogramms „Hochkönig TV“ registriert.

Im Rahmen der gemäß § 9 Abs. 4 iVm § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G am 19.12.2024 vorgenommenen Aktualisierung für das Jahr 2024 bestätigte die Mediendiensteanbieterin lediglich die Programmbeschreibung des Kabelfernsehprogramms. Hinsichtlich eingetretener Änderungen in ihren Eigentumsverhältnissen wurden keine Angaben gemacht.

Eine Einsichtnahme in das Firmenbuch hat ergeben, dass es im Jahr 2024 zu Änderungen in den indirekten Beteiligungsverhältnissen der Hochkönig Tourismus GmbH gekommen ist, welche im Rahmen der Aktualisierungsmeldung durch die Mediendiensteanbieterin nicht bekanntgegeben wurde.

Konkret kam es zu einer Anteilsverschiebung an der Hochkönig Bergbahnen GmbH, welche ihrerseits zu 19,79 % an der Hochkönig Tourismus GmbH beteiligt ist.

An der Hochkönig Bergbahnen GmbH war die Salzburger Sparkasse Bank Aktiengesellschaft bisher mit einem Anteil von 53,25 % beteiligt. Dr. Josef Lainer war bisher mit einem Anteil von 1,14 % an der Hochkönig Bergbahnen GmbH beteiligt. Nunmehr kam es zu einer Abtretung der Anteile dahingehend, dass nunmehr die Salzburger Sparkasse Bank Aktiengesellschaft 49,25 % der Anteile an der Hochkönig Bergbahnen GmbH hält, Dr. Josef Lainer hält 5,14 % der Anteile.

Die genannten Änderungen wurden am 05.01.2024 im Firmenbuch eingetragen.

Eine Einsichtnahme in das Firmenbuch hat weiters ergeben, dass es an der Aberg-Hinterthal-Bergbahnen AG, welche zu 21,43 % an der Hochkönig Tourismus GmbH beteiligt ist, spätestens am 31.12.2024 zu einer Änderung der Beteiligungsverhältnisse gekommen ist.

Konkret war die Fremdenverkehrs GmbH bisher mit einem Anteil von 40 % und die Raiffeisenbank Maria Alm mit einem Anteil von 6,78 % an der Aberg-Hinterthal-Bergbahnen AG beteiligt. Zwischenzeitlich kam es zu einer Änderung der Aktionärsstruktur dahingehend, dass die Fremdenverkehrs GmbH nunmehr über einen Anteil an der Aberg-Hinterthal-Bergbahnen AG in der Höhe von 41,33 % verfügt sowie, dass die Raiffeisenbank Maria Alm ihren Anteil an die Raiffeisenbank Pinzgau Mitte eGen abgetreten hat und nunmehr über einen Anteil an der Aberg-Hinterthal-Bergbahnen AG in der Höhe von 7,35 % verfügt.

Die oben genannten Änderungen der Eigentumsverhältnisse wurden im Rahmen der Aktualisierung für das Jahr 2024 nicht bis zum 31.12.2024 der Regulierungsbehörde bekanntgegeben.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zur Anzeige des Kabelfernsehprogramms „Hochkönig TV“ sowie zu der mit Schreiben vom 19.12.2024 vorgenommenen Aktualisierungsmeldung ergeben sich aus den Akten der KommAustria.

Die Feststellungen hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse der Mediendiensteanbieterin ergeben sich aus der Einsichtnahme in das offene Firmenbuch und wurden von der Mediendiensteanbieterin nicht bestritten.

Die Feststellung, dass die Mediendiensteanbieterin die Änderungen in den indirekten Eigentumsverhältnissen der KommAustria nicht bis zum 31.12.2024 angezeigt hat, ergibt sich aus den Akten der KommAustria und blieb seitens der Mediendiensteanbieterin unbestritten.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

#### **4.1. Zuständigkeit der Behörde**

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendiensteanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

Gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden. Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

#### **4.2. Verletzung von § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 AMD-G (Spruchpunkt 1.)**

Die §§ 9 und 10 AMD-G lauten auszugsweise wie folgt (Unterstreichungen hinzugefügt):

*„Anzeigepflichtige Dienste*

**§ 9. [...]**

(2) Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendiensteanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Weiters sind Nachweise über die für die Bestimmung der Rechtshoheit relevanten Tatsachen (Niederlassung) vorzulegen. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:

1. im Falle eines Fernsehprogramms Angaben über die Programmgattung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen und darüber, ob es sich um ein Voll-, Sparten-, Fenster- oder Rahmenprogramm handelt sowie überdies die maximale Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang;



2. im Falle eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf Angaben über den Programmatalog, insbesondere den Umfang und die angebotenen Sparten und Sendungen;
3. Angaben über den Verbreitungsweg und die Verfügbarkeit (Versorgungsgrad) des audiovisuellen Mediendienstes.  
[...]

(4) Die Mediendiensteanbieter haben die in Abs. 2 genannten Daten jährlich zu aktualisieren und bis 31. Dezember eines jeden Jahres der Regulierungsbehörde zu übermitteln.

[...].

#### ***Mediendiensteanbieter***

##### **§ 10. [...]**

(7) Der Mediendiensteanbieter hat der Regulierungsbehörde die zum Zeitpunkt der Antragstellung für eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gemeinsam mit dem Antrag oder der Anzeige mitzuteilen. Stehen Anteile am Mediendiensteanbieter im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offenzulegen. Der Mediendiensteanbieter hat der Regulierungsbehörde jedenfalls jährlich bis zum 31. Dezember jedes Jahres die hinsichtlich der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse, Adresse und Vertretungsbefugnis aktualisierten Daten zu übermitteln. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung oder der Anzeige sind der Regulierungsbehörde, vorausgesetzt die Änderung könnte zu einer geänderten Beurteilung der Übereinstimmung mit den Anforderungen nach § 10 oder § 11 oder für die Beurteilung der Feststellung über die Niederlassung nach § 3 führen, vom Mediendiensteanbieter binnen vier Wochen ab Rechtswirksamkeit der Änderung zu melden; hat der Mediendiensteanbieter Zweifel, ob die im vorstehenden Satz genannte Voraussetzung vorliegt und Grund zur Annahme, dass eine Aktualisierung erst zum Ende des Jahres daher allenfalls verspätet sein könnte, so kann er bis spätestens vier Wochen nach Rechtswirksamkeit der Änderung von der Regulierungsbehörde eine Feststellung darüber verlangen, ob eine derartige wesentliche Änderung vorliegt.

[...]"

Gemäß § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 AMD-G haben Mediendiensteanbieter die in § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G genannten Daten jährlich zu aktualisieren und der Regulierungsbehörde bis 31. Dezember eines jeden Jahres zu übermitteln. Gemäß § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G umfasst die Aktualisierungsverpflichtung auch die Verpflichtung zur Übermittlung der hinsichtlich der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse, Adresse und Vertretungsbefugnis aktualisierten Daten.

Sinn und Zweck der Bestimmungen des § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 AMD-G ist es entsprechend den Gesetzesmaterialien, sicherzustellen, dass die zuständige Regulierungsbehörde ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen in die Lage versetzt wird, ein aktuelles Verzeichnis der Mediendiensteanbieter führen und ihre Aufgabe als Rechtsaufsicht im Hinblick auf die Vorgaben der §§ 10 und 11 AMD-G erfüllen zu können. Vor diesem Hintergrund soll durch die jährliche Aktualisierungsverpflichtung gewährleistet werden, dass die Regulierungsbehörde zum Stichtag 31. Dezember eines jeden Jahres über die vollständig aktualisierten und korrekten Daten gemäß § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G verfügt. Das System der Aktualisierung soll dabei den



administrativen Aufwand verringern, im Sinne der Transparenz aber dafür Sorge tragen, dass Änderungen der Regulierungsbehörde lückenlos bekanntgegeben werden.

Ist keine (vollständige) Aktualisierung und Übermittlung von Daten bis 31. Dezember erfolgt, hat die KommAustria ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen zu führen. Es besteht kein Ermessen, von der Einleitung eines Rechtsverletzungsverfahrens Abstand zu nehmen. Es ist insoweit auch unerheblich, aus welchen subjektiven, der Sphäre des Mediendiensteanbieters zuzurechnenden Gründen keine Aktualisierung erfolgt ist oder ob zu einem späteren Zeitpunkt eine Aktualisierung erfolgt ist. Abzustellen ist ausschließlich auf die Frage des objektiven Vorliegens eines Verstoßes. Fragen einer „subjektiven Tatseite“, insbesondere hinsichtlich eines allfälligen Verschuldens, sind im Rahmen des Rechtsverletzungsverfahrens nicht von Relevanz.

Die Mediendiensteanbieterin ist als Anbieterin eines Kabelfernsehprogramms gemäß § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 AMD-G verpflichtet, die in § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G genannten Daten jährlich zu aktualisieren und der Regulierungsbehörde bis 31. Dezember eines jeden Jahres von sich aus ohne Aufforderung zu übermitteln.

Das gegenständliche Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die spätestens am 31.12.2024 eingetretenen Änderungen in den indirekten Eigentumsverhältnissen der Mediendiensteanbieterin nicht im Rahmen einer Aktualisierungsmeldung bis zum 31.12.2024 der KommAustria angezeigt wurden.

Die Mediendiensteanbieterin wäre allerdings verpflichtet gewesen, die genannten Änderungen in den Eigentumsverhältnissen der KommAustria bis zum 31.12.2024 im Zuge der für das Jahr 2024 vorgenommenen Aktualisierung der Daten gemäß § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G bekanntzugeben, was den Feststellungen zufolge unterblieben ist. Es war daher eine Verletzung der Aktualisierungsverpflichtung gemäß § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G festzustellen (Spruchpunkt 1.).

#### **4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G (Spruchpunkt 2.)**

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt. Jedenfalls als schwere Rechtsverletzungen anzusehen sind Verstöße gegen § 30 Abs. 2 Z 1 AMD-G (Aufstacheln zu Hass oder Gewalt) sowie § 39 Abs. 2 dritter Satz AMD-G (Schutz von Minderjährigen) (vgl. dazu *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze [2018]<sup>4</sup>, 618).

Die KommAustria geht davon aus, dass im Rahmen der Beurteilung, ob es sich um schwerwiegende Rechtsverletzungen iSd § 62 Abs. 4 AMD-G handelt, jeweils eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen ist (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, 611.192/0001-BKS/2009). Darüber hinaus soll die Möglichkeit eines Ausspruchs einer schwerwiegenden Verletzung im Hinblick auf die entsprechenden Folgen (Verfahren zum Entzug und zur Untersagung) auch dazu dienen, andauernde, besonders krasse Rechtsverletzungen möglichst schnell und wirksam zu unterbinden.

§ 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 AMD-G sehen vor, dass Mediendiensteanbieter die im Zuge der Anzeige übermittelten Daten gemäß § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G jährlich aktualisieren und der Regulierungsbehörde bis 31. Dezember eines jeden Jahres übermitteln müssen. Die Prüfung



der Erfüllung der Voraussetzungen für das Anbieten eines audiovisuellen Mediendienstes ist dabei bereits im Zuge der Prüfung der Anzeige gemäß § 9 AMD-G erfolgt.

Im Vergleich mit den jedenfalls als schwerwiegende Rechtsverletzung zu beurteilenden Verstößen gegen § 30 Abs. 2 AMD-G (Aufreizen zu Hass) sowie § 39 Abs. 2 dritter Satz AMD-G (ernsthafte Beeinträchtigung der Entwicklung von Minderjährigen) weist die Rechtsverletzung im gegenständlichen Einzelfall einen Tatunwert auf, der gegenüber dem der genannten schweren Verletzungen zurückbleibt. Die bezughabende Rechtsverletzung liegt überdies in der Vergangenheit; auch aus diesem Gesichtspunkt heraus besteht keine Erforderlichkeit, eine schwerwiegende Rechtsverletzung festzustellen.

Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung der Aktualisierungspflicht gemäß § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebbracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.191.629-3-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenumart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 16.07.2025

Kommunikationsbehörde Austria

MMag.Dr. Gerhard Holley, LLM  
(Mitglied)